Nr. 581. 35. Jahrgang. Abend-Ausgabe. Mittwoch, 14. November 1906

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine

ist gestern dem Reichstag zugegangen. Der schon oft gerügte Unfug, derartige Gesetzentwürfe nicht gleichzeitig der gesamten Presse zur Verfügung zu stellen, sondern einzelne Blätter zu bevorzugen, ist auch mit dieser Vorlage wieder einmal verübt worden: Während den Vertretern der Berliner Presse erklärt wurde, die Abdrücke des Entwurfes könnten der Presse erst heute vormittag zugänglich gemacht werden, wurden zwei rheinische Blätter in die Lage versetzt, die Vorlage bereits gestern abend zu veröffentlichen. Wann wird endlich mit dieser Verhökerung von Gesetzesvorlagen und dergleichen Schicht gemacht werden?

Wir lassen nunmehr den Wortlaut der Vorlage, die in drei Abschnitte zerfällt, folgen.

I. Abschnitt:

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein" eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.

Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinn dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Gewerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 nicht vorliegen, oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. **Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet** werden, daß die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als **politische oder sozialpolitische** anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein".

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuß tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuß muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschuße mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschußmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schlusse des letzten Geschäftsjahres. Für die Ausschußmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschußsitzungen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuß gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuß übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung und des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden. Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem sind befugt zur Anfechtung 1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Gläubigern des Vereins haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes; 2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Sitzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein **Verzeichnis der Mitglieder** einzureichen hat, **findet keine Anwendung.** Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträgen statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im Reichsanzeiger in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die **Rechtsfähigkeit entzogen** werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
3. **wenn er eine Aussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert,** die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 1 sowie in den Fällen des § 43 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Instanzenzuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10 Absatz 7, 8 Satz 2, des § 11 Absatz 2 und des § 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstands oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7 Absatz 4, des § 10 Absatz 5 oder des § 14 Absatz 3 zuwidergehandelt haben, oder welche die Mitwirkung einer Person, die nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 463), in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde (Absatz 1) ihren Sitz hat. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis

James Huneker, ein Führer der Moderne.

[Nachdruck verboten.]

„Der Amerikaner weiß nichts von den Künsten und verachtet die Schönheit als solche. . . . Er ist schrecklich praktisch, vergnügungssüchtig und allem Idealismus feind." Also charakterisierte ein Pariser Journalist in einem Gespräch mit Tolstoi das große angelsächsisch-teutonische Volk, das in der Politik einem Lincoln und in der Dichtung einem Poe das Leben gab. Diese Anschauung sieht man immer wieder auftauchen. Sie ist wie eine falsche Münze, die schon so lange zirkuliert, daß sie ungeprüft von Hand zu Hand geht. Nur Männer, die in diesem Lande leben, oder denen es, wie kürzlich Finda, vergönnt war, einen raschen Blick in die Tiefen zu tun, hören, wenn sie auf den Tisch rollt, den falschen Klang heraus.

Ich möchte im Gegenteil sagen: die Amerikaner sind ein Volk von Idealisten, praktischen Idealisten, die Gewaltiges erreichen, weil sie Unmögliches wollen. Bis jetzt steht das Ideal des Goldes, der Macht, die der Besitz verleiht, im Vordergrunde, weil die Amerikaner auf diesem Gebiete mehr erreicht haben als irgendeine andere Nation der Welt. Hierzu kommt das politische Wachstum des amerikanischen Einflusses. Der spanisch-amerikanische Krieg trug das sternenbesäte Banner in die entferntesten Meere. Was Wunder, daß für die Literatur und die schönen Künste weniger Zeit und Kraft übrig blieb, obwohl wir nicht unerwähnt lassen sollten, daß Glasschmiedekunst und Glasmalerei in Amerika ihre Renaissance erlebten, und amerikanische Architekten Aufgaben von einer stupenden Größe zu lösen hatten, von der sich selbst die Erbauer der ägyptischen Pyramiden nichts träumen ließen. Sobald der Amerikaner eine große Aufgabe erfaßt, hat er sie bereits zur Hälfte gelöst. Und wenn manches in der amerikanischen Literatur bei dem europäisch gebildeten Geschmack ein Nasenrümpfen veranlassen mag, — laßt den Amerikaner sich nur erst einmal darüber klar werden, und er wird in wenigen Jahrzehnten auch auf diesem Gebiete in den ersten Reihen stehen. Er braucht nur den Wegweiser, der ihm das gelobte Land zeigt, und er wird es nicht verfehlen. Einer jener Pfadfinder, die dem Amerikaner den Weg zur Zukunft zeigen, indem sie ihn mit den literarischen Schätzen der Gegenwart bekannt machen, ist James Gibbons Huneker, der bedeutendste Interpret der Moderne diesseits des Ozeans.

Die ersten Eindrücke seiner Lebenszeit hat er nie ganz unterdrücken können. Auf der Straße würde man leicht in die Versuchung kommen, diesen Vertreter Niehsches und Ibsens für einen katholischen Priester zu halten. Die subtile Seelenanalyse, die Waffen der Dialektik, sie sind manches andere verdankt er seinen jesuitischen Lehrmeistern. Wer weiß, ob er nicht bei ihnen geblieben wäre, wenn nicht eines Tages — im Frühling — sein Mund, auf eines Mädchens blondem Haupte haftend, nicht mehr die Worte zum „Ave Maria" fand . . . Der Sohn einer Irländerin und eines Ungarn, Amerikaner von Geburt, war er wie wenige berufen, seinen Landsleuten zu verkünden, daß es hinter der großen Wassermauer auch noch Menschen gibt.

Zuerst fing er's ein wenig frech an. Er stahl den Donner der Franzosen . . . ihre Teufelsmessen und ihren Esprit. Dann gründete er mit seinem Freunde Vance Thompson die Halbmonatsschrift „Mademoiselle New-York", wohl das Ausgelassenste, was je den Augen des professionellen Moralapostels Anthony Comstock entgangen ist. Manche Lanze wurde hier für die Modern gebrochen, manche wertvolle Perle zum ersten Male gehoben. Leider lohnte es sich nicht finanziell, dem Publikum, das andere Leckerbissen anzog, Perlen vorzuwerfen. Nach einigen Jahren ging das Blatt ein. Als es neun Monate später neubelebt wurde, deuteten die Herausgeber in einer Zeichnung in zarter Weise an, daß Mademoiselle . . . . aus Familienrücksichten . . . . am Erscheinen verhindert war. Später gaben die beiden Redakteure es auf, obwohl es anfing, sich zu bezahlen. Wie das berühmte englische „Yellow Book", das eine Anzahl Junger, darunter Beardsley und Arthur Symonds, in Literatur und Kunst einführte, hatte es seinen Zweck erfüllt.

In all diesen Jahren schwankte Huneker zwischen zwei Lieben: der Litteratur und der Musik. In der letzteren bezeichnet er sich selbst als ein Fiasko. Tatsache ist, daß die geklügelte Musik der englischen Prosa ihm näher liegt, als die Rhythmen der Tonkunst. Es ist eine feine Ironie des Schicksals, daß er trotz seines Fehlschlages als ausübender Künstler, nebenbei bemerkt, einer der ersten Musikkritiker Amerikas ist und als solcher ein immenses Salär von „New-York Sun" bezog. Er war es, der in Amerika die Trommel für Richard Strauß gerührt hat, dem, wenn ich nicht irre, auch eines seiner Bücher zugeeignet ist. In seinen früheren Büchern, besonders in seinen ersten Bande Erzählungen „Melomaniacs" — „Tonverrückte" wird er geradezu von musikalischen Motiven verfolgt. Dieser Band enthält die Geschichte von einem Hexenmeister, der mit seiner Pfeife die ganze Welt verrückt macht. Gegenwärtig arbeitet er an einem Leben Liszts, daß erst in ein, zwei Jahren vollendet sein wird. Liszt, Chopin und Strauß sind die musikalische Dreieinigkeit, von deren Zauber sich seine Seele nicht befreien kann.

In seinem zweiten kürzlich erschienenen Sammelbande kurzer Erzählungen tritt das musikalische Motiv weniger stark hervor. Er hat einsehen gelernt, daß musikalische Phrasen, die für ihn so viel bedeuten, selbst bei dem gebildeten Durchschnittsleser wenig Verständnis finden. Die bedeutendste Erzählung in diesem Bande, „Visionaries", ist der Traum eines zweifelnden jungen Mönches . . . . der träumt, daß das Christentum . . . . selbst das Leben Christi . . . . nur die raffiniert geistreiche Erfindung eines byzantinischen Juden ist . . . der, die Notwendigkeit einer neuen Religionslehre einsehend, sich aus allen alten Religionen die wirksamsten Sätze herauszog und zum Verkünder seiner Lehre, um die Römer für ihre Unduldsamkeit zu strafen, einen Abkömmling einer verachteten und unterjochten Rasse machte. Das ist kühn, aber es hat Tiefe, Geist; der Stil ist prunkvoll und von prägnanter Melodik.

„Haben Sie nie Gedichte geschrieben?" fragte ich ihn einmal.

Er lächelte: „Gewiß, aber ich habe den Mut meiner — Kritik besessen, sie nicht zu veröffentlichen."

Als er noch sehr jung war — Huneker steht heute in den Vierzigern — gehörte er dem Whitmanschen Kreise an. Eines Tages brachte er dem alten Dichter eine krasse Parodie auf seine „Children of Adam". Whitman betrachtete